



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 117-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.211

Eingereicht am: 13.06.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in)
Kohler (Meiringen, Grüne)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)
Egger (Hünibach, SP)
von Arx (Spiegel b. Bern, glp)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1086/2022 vom 26. Oktober 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Solar-Stromproduktion von Verwaltung ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Energiegesetz zu ergänzen, damit die Verwaltung des Kantons Bern Strom produzieren darf, der über den Eigenverbrauch hinausgeht.

Begründung:

Bislang geht die Verwaltung davon aus, dass die Stromproduktion von Photovoltaik-Anlagen auf Grundstücken oder Gebäuden des Kantons nur den Eigenbedarf decken darf. Dies geht aus den Antworten zu mehreren Vorstössen (z. B. 2021.RRGR.379) oder Geschäften für Neubauten oder Gebäudesanierungen hervor.

Die Verwaltung hat bei den Antworten auf die Unterschiede zum Bund hingewiesen. Im Entwurf zum neuen eidgenössischen Energiegesetz (Art. 18a Abs. 1 EnG¹) ist die Stromproduktion explizit vorgesehen.

Dieser Vorstoss fordert analog dazu eine Ergänzung im bernischen Energiegesetz. Der entsprechende Artikel lautet:

«Der Kanton Bern darf Elektrizität und andere netzgebundene Energien, die er zur Deckung des Energiebedarfs seiner Verwaltungseinheiten produziert, zu Marktpreisen verkaufen, wenn er diese nicht selbst verwenden kann.»

¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2021/1667/de>

Es geht klar nicht darum, dass der Kanton Bern grossflächig in die Stromproduktion einsteigt. Es ist aber sinnvoll, dass der Kanton seine Dachflächen ganz nutzt und allenfalls weitere Flächen entlang von Strassen für die Stromproduktion nutzen darf und kann. Die teilweise Nutzung von Dachflächen nur für den Eigenverbrauch ist für das Erreichen der Energiewende hinderlich. Gerade entlang von Strassen ist der Eigenverbrauch kaum je gegeben und würde den Bau von solchen Anlagen deutlich erschweren.

Mit der Energiewende werden die Stromkonsumenten zu «Prosumenten» – auch der Kanton. Viele seiner Gebäude eignen sich nicht für die Stromproduktion. Gerade deshalb soll der Kanton auf den gut geeigneten Dächern und Flächen mehr Strom produzieren als vor Ort gebraucht wird.

Antwort des Regierungsrates

Im Kontext der aktuellen energie- und geopolitischen Entwicklungen gewinnt die nachhaltige und vom Ausland unabhängige Produktion von Strom an Gewicht. Der Regierungsrat teilt die Sichtweise der Motionäre, dass es die gesetzlichen Vorgaben der Verwaltung ermöglichen sollen, Strom zu produzieren, der über den Eigenbedarf ausgeht. Er hält dazu fest, dass die Stromproduktion durch den Kanton im KEnG verankert und bereits heute grundsätzlich möglich ist (Art. 52). Es gibt keine gesetzliche Einschränkung bezüglich der Strommenge. Es steht dem Kanton frei, wieviel Strom er erzeugt und ins Netz zurückspeist. Auch ein Verkauf an Dritte ist grundsätzlich möglich. Das Gesetz verlangt, dass die Anlage mindestens so gross ist, wie die Wirtschaftlichkeit ausgewiesen ist. Deshalb wurden in den letzten Jahren in der Praxis die PV-Anlagen in erster Linie auf den Eigenbedarf der Gebäude ausgelegt. Die PV-Anlagen sollten somit nicht möglichst viel Strom erzeugen, sondern den Bedarf der Gebäude wirtschaftlich decken. Mit den gestiegenen Strompreisen ist die Wirtschaftlichkeit auch für grössere Anlagen zur teilweisen Netzeinspeisung ausgewiesen und somit für die kantonalen Bauten zwingend.

Vor dem Hintergrund der aus verschiedenen Gründen immer dringlicher werdenden Energiewende und der drohenden Strommangellage sollen die zu erstellenden Solaranlagen künftig so dimensioniert werden, dass unter Berücksichtigung von Eignung und Wirtschaftlichkeit die grösstmögliche Fläche genutzt und der zusätzliche Strom in das Netz eingespeist werden kann. Das Anliegen der Motionäre ist ohne Änderung der heutigen Gesetzgebung machbar.

Verteiler

– Grosser Rat